

Stand mit den Änderungen vom: 21.04.15

Satzung der Studienfachschaft Assyriologie der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 24.06.14 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Wir, die Studierenden der Studienfachschaft Assyriologie, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschaft dienen, die vor allem aus folgenden Punkten besteht:

Vertretung von Anliegen der Studierenden, Förderung von Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten, Ergänzung des Lehrangebots der Assyriologie durch eigene Veranstaltungen, Leistung eines Beitrags zum sozialen Austausch unter den Studierenden.

Die Mitglieder der Studienfachschaft sind dazu aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.

In vollem Bewusstsein der Problematik der gendergerechten Sprache und trotz verschiedener Ansichten innerhalb der Studierendenschaft haben wir per Mehrheitsentscheid beschlossen, der besseren Lesbarkeit wegen im Folgenden das generische Maskulinum zu verwenden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind möglich (nach § 3 Abs. 2 OS und § 11 Abs. 5 OS)

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates. Personalunion zwischen Kassenprüfer und Fachschaftsrat ist nicht möglich.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung muss unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 6b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Vorlesungstage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung tagt mindestens einmal pro Semester.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive Wahlrecht. Es gilt die Wahlordnung des StuRa.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder. Die Fachschaftsvollversammlung legt darüber hinaus die genaue Anzahl der Mitglieder für die kommende Amtszeit vor der Wahl per Beschluss fest.

- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5c. Führung der Finanzen der Studienfachschaft.
 - 5d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 - 5e. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
 - 5f. Entsendung von studentischen Vertretern in die QuaSiMiKo der Assyriologie.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt mit dem 1. April eines jeden Jahres und beträgt ein Jahr. Die zugehörige Wahl findet im vorausgehenden Wintersemester statt.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn sie zur Ausübung des Amtes aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Gibt es keinen Nachrücker, kann die Fachschaftsvollversammlung eine Nachwahl einzelner Mitglieder für den Rest der Amtszeit beschließen.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter der Fachschaft in den StuRa. Stellvertretung ist möglich, ebenso eine Abberufung eines Vertreters durch einen Beschluss der Vollversammlung.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn sie zur Ausübung des Amtes aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig ist.

- (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitgliedes wird eine neue Person in den StuRa entsendet.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Amtszeit der ersten gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates endet mit Beginn des vorgesehenen Wahlturnus.
- (2) Der erste Fachschaftsrat besteht aus drei Mitgliedern.